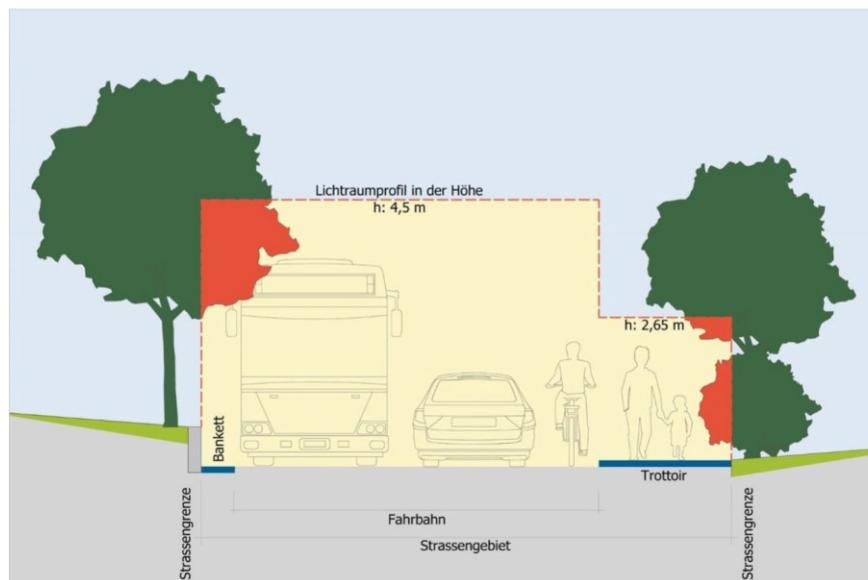


## Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen Merkblatt für Liegenschaftseigentümer

Die Äste von Bäumen, Hecken und Sträucher sind wichtige Elemente der Gartengestaltung und prägen unser Ortsbild. Wachsen sie jedoch in den Strassenraum hinein, gefährden sie die Verkehrsteilnehmenden, insbesondere Kinder und Personen an unübersichtlichen Stellen. Um die Verkehrssicherheit, die freie Sicht auf Strassen, Geh- und Radwege sowie die Durchfahrt von Feuerwehr- und Versorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind Strassenanstösser verpflichtet, ihre Bepflanzung regelmässig so zurückzuschneiden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Lichtraumprofile jederzeit eingehalten werden.



### Freihalten des Lichtraums

- Pflanzen dürfen nicht über die Strassengrenze hinausragen.
- Äste und Zweige dürfen nicht in diesen Bereich hineinragen.
- Über Fahrbahnen: 4.50 m Höhe freihalten.
- Über Geh- und Radwegen: mindestens eine 2.50 m Höhe freihalten.

### Pflanzen/Hecken bei Ausfahrten, Kreuzungen und Kurven

- Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind die erforderlichen Sichtbereiche freizuhalten. In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 80cm nicht überschreiten. Zwischen 80cm und 3 Meter dürfen auch keine Teile ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen
- Sicht auf Kurven muss jederzeit frei bleiben; regelmässiger Rückschnitt empfohlen. Bei engen oder stark einsehbaren Kurven kann die Gemeindeverwaltung grössere Abstände oder niedrigere Hecken verlangen.

Jegliche Pflanzen, wie Bäume, Sträucher usw. die den öffentlichen Grund überwachsen, sind von den Grundeigentümern auf das Lichtraumprofil zurückzuschneiden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Thema finden Sie in der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) § 20ff. und im Planungs- und Baugesetz (PBG) §240 Abs. 1.

Besten Dank für Ihre Mithilfe.